

# Merkblatt "Waldkalkungsaktion 2024"

Streunutzung oder Waldweide sowie reine Fichten- oder Kiefernwirtschaft über mehrere Baumgenerationen haben viele Böden stark in Mitleidenschaft gezogen. Oftmals sind Baumkronen schütter und Nadeln fahl, die Zuwächse der Bäume gehen durch den Nährstoffentzug stark zurück, die Humusauflage wird mächtiger und das saure Bodenmilieu führt zum Verschwinden der bodenverbessernden Regenwürmer. Die Kalkung ist der erste Schritt zur Bodengesundheit. Das Einbringen von tiefer wurzelnden Laubbaumarten und Tanne ist mittelfristig der wichtigste Schritt zu gesünderen Böden.

# Voraussetzungen für die Kalkungsförderung

Grundlage für die Waldbodensanierung ist eine schlechte Basenversorgung des Standortes, die durch die Nutzungsgeschichte hervorgerufen wurde. Die Bodenvegetation, Humusauflage und der Boden selbst geben dazu wichtige Hinweise:

- Streunutzung oder Waldweide in der Vergangenheit
- Bodenvegetation zeigt starke Versauerung an (Heidel- oder Preiselbeere, Drahtschmiele, Heidekraut, Astmoos)
- inaktive Humusform
- saures Grundgestein (Granit, Gneis, saure Schotter)
- Vergilbung von Nadeln
- Auftreten von Sirococcus-Zweigpilzen

Kronenzustand und Vegetation zeigen eine ausreichende Nährstoffversorgung an.





stoffversorgung an. Ehemalige Streunutzung

ist oft noch an einem Kiefernanteil zu sehen.

# Keinesfalls dürfen folgende Standorte gekalkt werden

- Moore und moornahe Standorte
- Gewässer: Abstand von 25 m ist jedenfalls einzuhalten
- sehr flachgründige Standorte mit weniger als 20 cm Bodenmächtigkeit
- Zone I von Wasserschutzgebieten

Auf Kahlflächen mit geringem Bodenbewuchs wird die Düngung nicht empfohlen. Hier ist die Gefahr des Nährstoffaustrags durch Humusabbau hoch.

## Kalkungsaktion 2024: Zeitplan, Kosten, Förderung

Im Herbst/Winter des heurigen Jahres wird eine Kalkungsaktion durchgeführt. Die Kosten für eine Waldkalkung liegen bei ausreichender Erschließung mit Forststraßen und Rückewegen (max. Wegabstand 100 m) bei maximal 340 Euro NETTO pro Hektar. Die Basis für die Förderung sind die tatsächlich anfallenden Kosten. Der Förderungssatz beträgt 60 % im Wirtschaftswald und 80 % bei erhöhter Wohlfahrts- und Schutzfunktion. Je Waldbesitzer können maximal 50 Hektar Waldfläche gefördert werden. Die anfallenden Kosten je Waldbesitzer müssen mindestens 500 € betragen.

Gefördert werden nur jene Flächen, bei denen tatsächlich eine Kalkungsnotwendigkeit gegeben ist und die in den letzten 10 Jahren nicht gekalkt wurden. Eine Beratung durch den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft oder die Forstberatung der Bezirksbauernkammer ist unbedingt erforderlich. Interessierte melden sich bitte umgehend bei ihrer Forst-Förderberatung (BFI oder BBK). Die **Antragstellung sollte bis 12. November 2024** erfolgen, damit die Flächen in der Gesamtplanung berücksichtigt werden können. Die Umsetzung der Waldkalkungsaktion ist zwischen November 2024 und Jänner 2025 geplant.

## Weitere Informationen

### Projektbeginn erst nach Antragstellung

Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit Ihrer Förderberatung beim Forstdienst ihrer Bezirkshauptmannschaft oder bei der Forstberatung ihrer Bezirksbauernkammer Kontakt auf. Hier erhalten sie die notwendigen Antragsformulare und die erforderliche Beratung. Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen!

### **Technische Details zur Ausbringung**

Die Ausbringung von rund 3 Tonnen kohlensaurem Magnesium-Kalk pro Hektar erfolgt von der Forststraße oder Rückewegen mittels eines auf einen Unimog aufgebauten Blasgerätes. Entsprechende Manipulationsplätze zur Beladung müssen im Nahbereich vorhanden sein. Freigeschnittene Forststraßen oder befahrbare Rückewege mit einer Mindestbreite von rund 2,8 m sind für die Ausbringung notwendig.

### **Zahlungsantrag**

Nach Abschluss der Maßnahme <u>und</u> nach Erhalt der Bewilligung kann der Zahlungsantrag mit Beilage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis beantragt werden. Der vorherige Kontakt mit der Förderungsberatung wird dringend empfohlen.

<u>Achtung: Bis spätestens 30. 06. 2025</u> muss der <u>vollständige Zahlungsantrag</u> mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligenden Stelle beim Amt der Oö. Landesregierung eingelangt sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden!